

ENTWICKLUNGEN IM POLNISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

Aktuelle Änderungen für Ihr Unternehmen

BONN, 18. NOVEMBER 2021

Marcelina Nowak, MJJ
Deputy Director Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de

Aktuelle Entwicklungen im polnischen Wirtschaftsrecht

Moderation



Julia Merle, LL.M. oec.

Manager

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

julia.merle@gtai.de

Aktuelle Entwicklungen im polnischen Wirtschaftsrecht

Referentin



Marcelina Nowak, MJJ

Deputy Director

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

marcelina.nowak@gtai.de

0228-24 993 371



Exportförderung



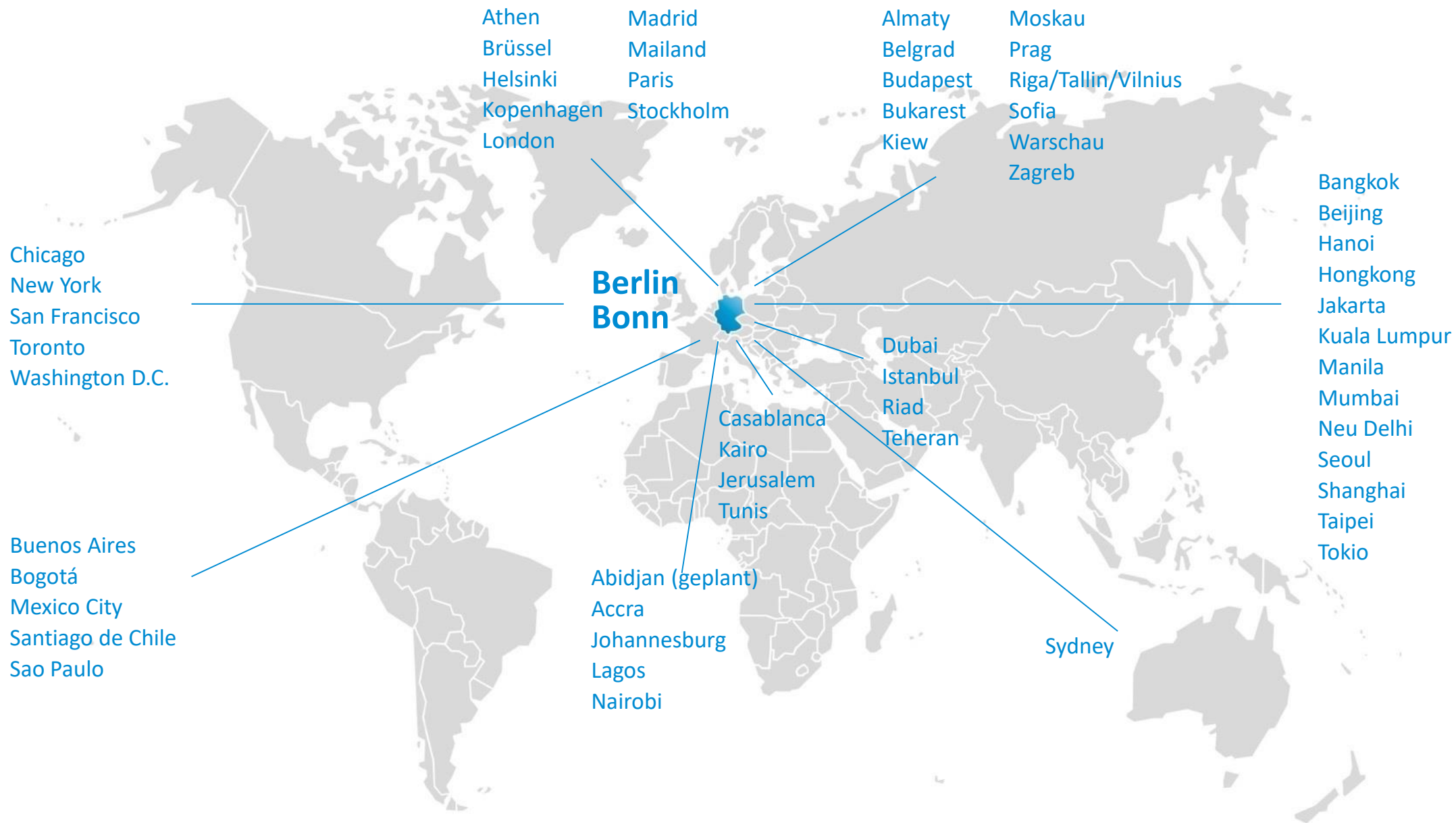
*Investoren-
anwerbung*



*Standort-
marketing*



*Neue Bundesländer
&
Strukturwandel*





SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT



ENTWICKLUNGEN IM POLNISCHEN WIRTSCHAFTSRECHT

Aktuellen Entwicklungen für Ihr Unternehmen

BONN, 18.11.2021

Marcelina Nowak, MJJ
Deputy Director im Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de



Aktuelle Entwicklungen im polnischen Wirtschaftsrecht

Agenda

1. Änderungen in der Zivilprozessordnung
2. Änderungen im Arbeitsrecht
3. Änderungen im Steuerrecht
4. Änderungen im Gesellschaftsrecht
5. Änderungen im Investitionsrecht
6. Digitalisierung
7. Andere Änderungen



1. ZIVILPROZESSORDNUNG

**BESCHLEUNIGUNG DER RICHTSVERFAHREN
UND PANDEMIEBEDINGTE VERHANDLUNGEN
ONLINE**



Zivilprozessordnung

Rechtsgrundlage: Zivilverfahrensgesetz vom 17. November 1964

1. Neues Kapitel: „Organisation des Verfahrens“ in den Art. 205 (1) bis 205 (12).
2. Einführung eines Vorbereitungsverfahrens in Form einer geschlossenen Sitzung (Art. 205 (5)).
3. Verpflichtende Einreichung einer Klageerwiderung (Art. 205 (1)).
4. Im Prozessschriftsatz Angabe einer E-Mail Adresse (Art. 132).
5. Antrag auf Urteilbegründung zwingend notwendig (Art. 328).
6. Gesondertes Verfahren in Wirtschaftssachen (wieder eingeführt) Art. 458 ff.
7. Zustellungsfiktion wurde aufgehoben (Art. 139).
8. Änderungen im Berufungsverfahren.



Zivilprozessordnung

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 28. Mai 2021 zur Änderung der Zivilprozessordnung und andere Gesetze

1. Gerichtsverhandlungen per Videokonferenz seit dem 3. Juli 2021 (Art. 15 zzs (1)).
2. Neues Verfahren für Zustellungen von Schriftsätzen (elektronischer Gerichtsdienst) über ein Informationsportal (als Beispiel für die Gerichte in Warschau: <https://portal.waw.sa.gov.pl/#/login> (findet keine Anwendung bei Zustellung von Schriftsätzen mit Abschriften die nicht vom Gericht versendet werden; Art. 15 zzs (9)).
3. Neues Formerfordernis: E-Mail und Telefonangabe zur Kontaktaufnahme mit dem Gericht (Art. 15 zzs (9)).



2. ARBEITSRECHT

HOME OFFICE, ARBEITNEHMER-KAPITALPLÄNE,
HINWEISGEBER SYSTEME (WHISTLEBLOWER)

Arbeitsrecht

Verordnung des Ministerrates vom 14. September 2021 über den Mindestlohn und den Mindeststundensatz im Jahr 2022:

2022

- Mindestlohn: 3.010 PLN (ca. 647 EUR)
- Mindeststundensatz: 19,70 PLN (ca. 4,3 EUR)

2021

- Mindestlohn: 2.800 PLN (ca. 600 EUR)
- Mindeststundensatz: 18,30 PLN (ca. 4 EUR)

A man in a dark suit and white hard hat is smiling and talking on a black walkie-talkie. He is standing next to large, horizontal industrial pipes. In the background, another person wearing a white hard hat is visible, working on the pipes. The scene is set in an industrial environment with tall structures in the distance.

Arbeitsrecht

[Gesetz vom 24. Juni 2021 zur Änderung des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem und andere Gesetze](#)

1. Anträge auf Ausstellung der A1 Bescheinigung werden bei der [polnischen Sozialversicherungsanstalt](#) (ZUS) in elektronischer Form eingereicht (Ab 1. April 2022).
2. [Übersicht](#) über die zuständigen Sozialversicherungsanstalten in den jeweiligen Mitgliedstaaten.



Arbeitsrecht

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 4. Oktober 2018 über die Arbeitnehmer-Kapitalpläne

1. Arbeitnehmer-Kapitalpläne (Pracownicze Plany Kapitałowe) ist ein neues Altersvorsorge-System (ausgezahlt nach der Vollendung des 60. Lebensjahres).
2. Dieses System ist für den Arbeitgeber verpflichtend.
3. Etappenweise Einführung gem. Art. 134 (1).
4. Mehr Infos auf dem offiziellen Portal: [Informationen und Dienstleistungen für Unternehmer](#) (auf Polnisch).



Arbeitsrecht

Entwurf der Änderung im Arbeitsgesetzbuch vom 18. Mai 2021 (Arbeit im Home Office soll dauerhaft in das polnische Arbeitsgesetzbuch aufgenommen werden).

1. Bisher Homeoffice zulässig auf Grund der COVID-19 Gesetzgebung (Gesetz vom 2. März 2020 über Sonderlösungen im Zusammenhang mit der Prävention, Bekämpfung und Bekämpfung von COVID-19, anderen Infektionskrankheiten und Krisensituationen, die durch sie verursacht werden).
2. Versuch dauerhaft ins Arbeitsgesetzbuch einzuführen (Entwurf vom Ministerium für Entwicklung, Arbeit und Technologie vom 19. Mai 2021).
3. Work-life balance Richtlinie ((EU) 2019/1158) – die Umsetzungsfrist läuft am 2. August 2022 aus.

Arbeitsrecht

Gesetzesentwurf vom 18. Oktober 2021 zur Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 - Frist zu Umsetzung läuft am 17. Dezember 2021 aus

50

Arbeitnehmer

Weniger als 50
Arbeitnehmer kein
anonymes
Hinweisgebersystem

Mindestens 250

Arbeitnehmer

Einführung des Systems
zum Zeitpunkt des
Inkrafttretens

50 bis 249

Arbeitnehmer

Einführung des Systems
bis 17. Dezember 2023
im privaten Sektor

Öffentlicher Sektor
(zum Beispiel Banken,
Investmentfonds,
Versicherungen)

Noch im Jahr 2021
Einführung vollziehen



3. STEUERRECHT

WEIßE LISTE, SPLIT PAYMENT, NEUE POLNISCHE
ORDNUNG (ESTNISCHE KÖRPERSCHAFTSTEUER)

Steuerarten und -sätze in Polen

Körperschaftsteuer (CIT)

- Grundsatz: 19 %
- Ermäßigt: 9 % für kleine Steuerpflichtigen

Einkommensteuer (PIT)

- 17 % bis zum Einkommen von 85.528 PLN
- 32 % für den Überschuss

Mehrwertsteuer (VAT)

- Grundsatz: 23 %
- Ermäßigt: 8 %
- Ermäßigt: 5 %

**Andere Steuerarten wie: Immobilien- und Grundsteuer, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer. In Polen gibt es keine Gewerbesteuer (wurde 1939 abgeschafft).
Übersicht über Steuerarten in Polen auf Polnisch: <https://www.podatki.gov.pl/>**

A close-up photograph of several Polish coins and banknotes. In the foreground, a silver 2-złoty coin is visible on the left, and a gold 10-złoty coin is on the right. Below them, a portion of a blue and white banknote is visible, showing the word 'STÓŁ' (100) and a stylized eagle emblem. The background is a soft-focus view of more currency.

Steuerrecht

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen \(Mehrwertsteuergesetz\)](#)

1. Die sog. „Weiße Liste der Umsatzsteuerpflichtigen“ (biala lista podatnikow VAT) ist eine Datenbank mit Informationen über Umsatzsteuerpflichtige.
2. Zweck: Identifizierung des Vertragspartners.
3. Geregelt ist es im Art. 96 (6) des o.g. Gesetzes.
4. Verzeichnis wird durch die Nationale Finanzverwaltung geführt, gepflegt und aktualisiert: <https://www.podatki.gov.pl/wykaz-podatnikow-vat-wyszukiwarka>.
5. Seit dem 1. Januar 2020 bei Rechnung mit einem Wert über 15.000 PLN muss es auf ein Bankkonto gehen, welches in diesem Verzeichnis gelistet ist, sonst wird es sanktioniert.
6. Mehr [Informationen](#) auf Polnisch.



Steuerrecht

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 11. März 2004 über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen \(Mehrwertsteuergesetz\)](#)

1. Split Payment (getrennte Zahlung der Mehrwertsteuer).
2. Geregelt in Art. 108 a des o.g. Gesetzes.
3. Verpflichtend bei Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen, wenn der Wert der Transaktion den Bruttobetrag von 15.000 PLN übersteigt und es sich um „sensiblen Waren“ handelt (Anlage Nr. 15 des o.g. Gesetzes).
4. Mehr [Informationen](#) auf Polnisch.

Besteuerung von Gesellschaften

Körperschaftsteuer (CIT)

Seit dem 1. Januar 2021 für Kommanditgesellschaften (entweder 19 % oder 9 % wenn Jahresumsätze 2 Millionen EUR nicht übersteigen (Art. 2 und Art. 12).

Körperschaftsteuer (CIT)

Seit dem 1. Januar 2021 werden auch offene Handelsgesellschaften mit der Körperschaftsteuer besteuert, aber nur wenn die Gesellschafter natürliche Personen sind (Art. 2 und Art. 12).

Estnische Körperschaftsteuer

Seit dem Jahr 2021 Pauschalbetrag auf die Einkünfte von Kapitalgesellschaften und ab 2022 gibt es Änderungen.

Rechtsgrundlagen:

<https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20200002123/O/D20202123.pdf>

<https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/download.xsp/WDU20200002122/O/D20202122.pdf>



Steuerrecht

Rechtsgrundlage über die Polnischen Ordnung (Polski Lad): [Gesetz vom 29. Oktober 2021 über die Einkommenssteuergesetze, Körperschaftssteuergesetze und andere Gesetze](#)

1. Durch den Präsidenten am 15. November 2021 unterschrieben, ab dem 1. Januar 2022 in Kraft mit wenigen Ausnahmen.
2. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Erhöhung des Einkommensteuerfreibetrags auf 30.000 PLN; Erhöhung auf 120.000 PLN ab dem der Einkommensteuersatz von 32%.
3. Insgesamt Änderungen in 26 Gesetzen.
4. Die Einführung der sogenannten Robotisierungsentlastung, welche zum Innovationspaket gehört.
5. Mehr [Informationen](#) auf Polnisch zu den Steueränderungen.
6. [Informationen](#) zu dem gesamten Paket auf Polnisch (Ziel ist der Wiederaufbau nach der Corona-Pandemie).



4. GESELLSCHAFTSRECHT

EINFACHE AKTIENGESELLSCHAFT, NEUE GESETZE
ZUM HOLDING



Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 19. Juli 2019 zur Änderung des Gesetzbuches über Handelsgesellschaften und andere Gesetze](#)

1. Seit dem 1. Juli 2021 kann man eine neue Rechtsform und zwar die einfache Aktiengesellschaft (prosta spolka akcyjna, PSA) [online](#) gründen oder beim Notar.
2. Für Start-ups ursprünglich angedacht.
3. Sehr geringes Mindestkapital: nur 1 PLN.
4. Nicht börsenorientiert.
5. Mehr [Informationen](#) zur [PSA](#) auf Polnisch.



Gesellschaftsrecht

Gesetzesentwurf zum Holdingrecht in Polen

1. Es soll ein neuer Abschnitt und zwar der Abschnitt IV in dem polnischen Handelsgesetzbuch eingeführt werden (Holdingrecht).
2. Einführung der Business Judgement Rule.
3. Mehr [Informationen](#) auf Polnisch.



Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 15. September 2000 über die Handelsgesellschaften](#)

Art. 234 (1) besagt, dass man auch durch elektronische Kommunikationsmittel an einer Gesellschafter-, Aufsichtsrats- und Geschäftsführerversammlung teilnehmen darf, es sei denn der Gesellschaftsvertrag sieht was anderes vor.

Weitere Informationen zum Gesellschaftsrecht finden Sie im [Recht kompakt Polen](#) (GTAI Produkt).



5. INVESTITIONSRECHT

**POLEN EINE GROÖE SONDERWIRTSCHAFTSZONE,
INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN**



Investitionsrecht

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 10. Mai 2018 zur Förderung neuer Investitionen](#)

1. Polen als flächendeckende Sonderwirtschaftszone seit 2018.
2. Existierenden 14 Sonderwirtschaftszonen bleiben noch bis 2026 bestehen.
3. [Internetauftritt](#) der Polnischen Agentur für Investition und Handel (PAIH) mit Informationen.
4. Mehr [Informationen](#) auf Polnisch.



Investitionsrecht

EuGH-Urteil: PL Holdings gegen Polen (Rechtssache C-109/20) – Europäischer Investitionsschutz

1. „Achmea“ Urteil des EuGH als Präzedenzfall ([Rechtssache C-284/16](#)).
2. Das Urteil PL Holdings gegen Polen bringt keine Änderungen ([Pressemitteilung des EuGH vom 26. Oktober 2021](#)).



6. DIGITALISIERUNG

PAPIERFORM ADE!



Digitalisierung des Registerverfahrens

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 20. September 1997 über das Nationale Gerichtsregister](#)

1. Alle Anträge beim Unternehmensregister werden ab dem 1. Juli 2021 über das [Registerportal des Gerichts](#) (zum Beispiel der Antrag auf Eintragung, Änderung oder Löschung eines Unternehmens aus dem Nationalem Gerichtsregister) eingereicht.
2. Einen Antrag in Papierform können weiter nur im Vereinsregister eingetragene Einrichtungen, andere soziale und berufliche Organisationen, Stiftungen einreichen.
3. Das Portal wird auf Polnisch betrieben.
4. Die Einreichung von Anträgen ist möglich, wenn der Unternehmer ein vertrauenswürdiges [e-PUAP-Profil](#) oder eine [qualifizierte Unterschrift](#) besitzt.



7. ANDERE ÄNDERUNGEN

ZENTRALREGISTER UBO, NEUE IP-GERICHTE,
UNTERNEHMER ALS VERBRAUCHER



Zentralregister der Wirtschaftlichen Eigentümer

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 1. März 2018 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#)

1. Das [Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer](#) (Centralny Rejestr Beneficjentów Rzeczywistych - CRBR) ist ein öffentliches Register, das vom Finanzminister geführt wird.
2. Ab dem 31. Oktober 2021 sind zudem folgende wirtschaftliche Eigentümer meldepflichtig: Trusts, europäische Gesellschaften und Genossenschaften, Berufspartnerschaften, Stiftungen, Vereinigungen die sich beim nationalen Gerichtsregister registrieren müssen.
3. Personengesellschaften, die bis einschließlich 30. Oktober 2021 in das Nationale Gerichtsregister eingetragen sind, sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Eigentümer im Zeitraum vom 31. Oktober 2021 bis zum 31. Januar 2022 an das CRBR zu melden. Personengesellschaften, die nach dem 30. Oktober 2021 in das nationale Gerichtsregister eingetragen sind, sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Eigentümer spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Eintragung in das nationale Gerichtsregister dem CRBR zu melden.
4. Mehr [Informationen](#) auf Polnisch.



Neue IP-Gerichte

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 13. Februar 2020 über die Änderung der Zivilprozessordnung und andere Gesetze](#)

1. Am 1. Juli 2020 wurden Fachgerichte zum Schutz des geistigen Eigentums ins Leben gerufen.
2. Besondere Abteilungen wurden in den Bezirksgerichten in Warschau, Danzig, Lublin, Posen und Kattowitz eingerichtet. In zweiter Instanz entscheiden die Berufungsgerichte in Warschau und Posen.
3. Grund: Die Verfahrensdauer soll verkürzt werden.
4. Anwaltszwang, außer in Fällen, in denen der Wert des Streitgegenstands 20.000 PLN nicht übersteigt und in Fällen, in denen das Gericht die Parteien von der angegebenen Verpflichtung befreit hat.



Unternehmer als Verbraucher

Rechtsgrundlage: [Gesetz vom 31. Juli 2019 zur Änderung der Gesetze über Verringerung des Verwaltungsaufwand](#)

1. Seit dem 1. Januar 2021 existiert eine neue Kategorie von Rechtsträger: Unternehmer der Verbraucherschutz in Anspruch nehmen kann.
2. Widerrufsrecht: Eine sehr wichtige Änderung ist die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von einem Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen zurückzutreten.
3. Verbotene Klauseln: Es wird auch der Schutz vor Vertragsbedingungen eingeführt, die gegen die moralischen Sitten verstoßen oder die Interessen des Verbrauchers grob verletzen.
4. Gewährleistung: Der Verkäufer haftet für mangelhafte Ware innerhalb von zwei Jahren nach deren Freigabe.



DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

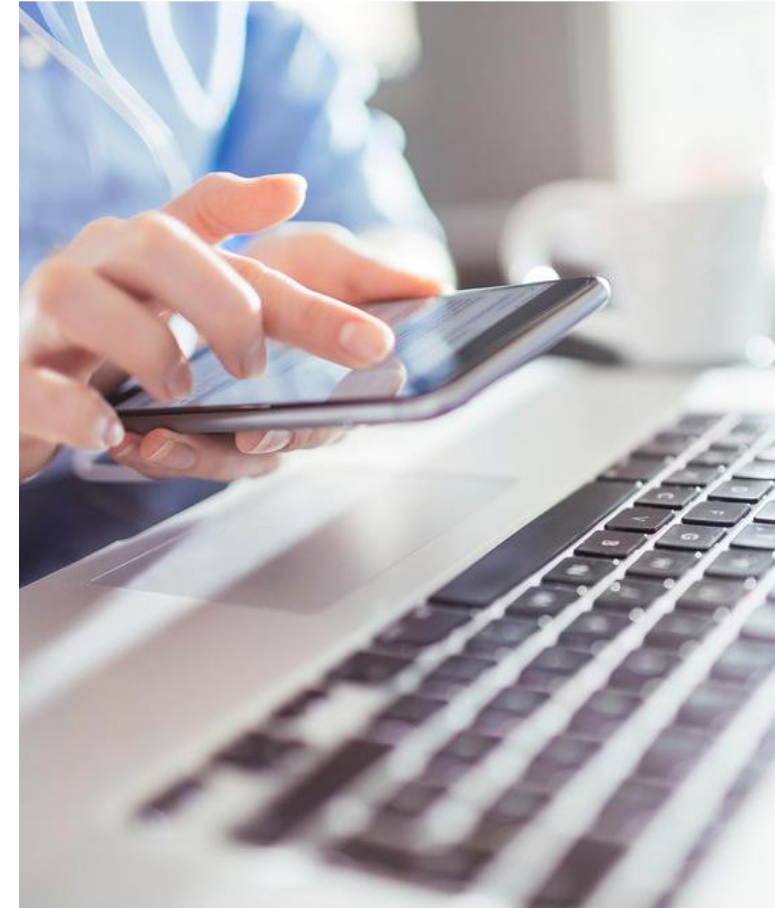
Aktuelle Entwicklungen im polnischen Wirtschaftsrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie geht es weiter?

Sie erhalten den Vortrag und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter <http://www.gtai.de/recht>



© GettyImages/Geber86



Ausländisches Wirtschaftsrecht - Produkte

Reihe „Recht kompakt“

www.gtai.de/recht-kompakt

Reihe „Dienstleistungen erbringen in...“

www.gtai.de/dienstleistungsrecht

Newsletter Recht

www.gtai.de/rechtsnews

Linklisten „Ausländische Gesetze“

www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Webinare

www.gtai.de/webinare

Portal 21

www.portal21.de

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Social Media

Auf unserem **Twitter**-Account und auf
LinkedIn bündeln wir unser
Informationsangebot für Sie!



Folgen Sie uns!



Webinare

Ausländisches Wirtschaftsrecht

- Webinar „**Brexit (Kurz-)Update 11 – Was ändert sich zum 1. Januar 2022?**“
am 13. Dezember 2021 um 14 Uhr

Anmeldung unter

www.gtai.de/webinare



Für weitere Informationen

www.gtai.de/recht